

# Goldaper Kreisblatt.



— (Siebenundsechzigster Jahrgang.) —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Baußnadt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Baußnadt in Goldap.

Nr. 46.

Montag, den 15. November.

1909

## Amthlicher Teil.

Ziffer XV, 1 der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Verichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (R. Bl. d. i. B. 1900 S. 16) erhält folgende Fassung:

Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel von einer besonderen Feststellung darüber, ob zur Zeit die Versicherungspflicht besteht, nicht abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im allgemeinen jeder Inhaber einer Quittungskarte Anspruch auf ihren Umtausch. Nur in solchen Fällen ist die Ausstellung einer neuen Quittungskarte abzulehnen, in denen die Ausgabestelle die pflichtmäßige Überzeugung gewinnt, daß die alte Quittungskarte zu Unrecht ausgestellt worden ist oder daß die Erwerbsefähigkeit des Antragstellers durch Alter, Krankheit oder andere Gebrechen bereits dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist (§ 5 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes).

In Zweifelsfällen ist die Ausstellung der neuen Quittungskarte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine baldige Ausklärung zu ersuchen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Antragsteller bereits mit einem Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente unter Anerkennung seiner Erwerbsunfähigkeit zurückgewiesen worden ist, weil er die Wartezeit nicht erfüllt hat."

In Ziffer XXVIII Abs. 1 ist hinter dem Worte "zurückzugeben" folgender drittlezter Satz einzuschalten: "Nimmt der Vorstand der Versicherungsanstalt in diesem Falle die Aufrechnung der Quittungskarte sowie die Ausstellung der Aufrechnungsbescheinigung und der neuen Quittungskarte selbst vor, so behält er die aufgerechnete Quittungskarte und übersendet der Ausgabestelle nur die Aufrechnungsbescheinigung und die neue Quittungskarte."

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß der durch Erlaß vom 27. Februar 1906 (G. M. Bl. S. 127) vorgeschriebene Zusatz zu Ziffer VI der Anweisung durch den Erlaß vom 3. November v. J. (G. M. Bl. S. 359) nicht aufgehoben ist und als vorletzter Absatz dieser Ziffer bestehen bleibt.

Berlin W. 66, den 15. September 1909.  
Leipziger-Str. 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
In Vertretung  
gez. Schreiber.

Nach dem Gesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten von 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) und der Anweisung des Bundesrats von 28. Januar 1904 zu Bekämpfung der Cholera ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera sowie jeder Fall, der im Verdacht dieser Krankheit erweckt, unverzüglich der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder des Sterbeort zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisher und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige bringen.

Als choleraverdächtige Erkrankungen sind besondere heftige Brechdurchfälle aus unbekannter Ursache anzusehen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 4 benannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von zuständiger Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Flößführer oder deren Stellvertreter. Der Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

Die Herren Amtsvorsteher haben jede Meldung über den Ausbruch oder den Verdacht des Auftretens der Cholera sofort dem Herrn Kreisarzt und mir telegraphisch anzuzeigen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Goldap, den 14. Oktober 1909.  
Der Landrat.

In den Monaten November und Dezember wird der Kreisarzt **Dr. Schüler hier selbst** folgende **Augenrevisionsstermine** abhalten:

1. Dienstag, den 16. November, vormittags 8 Uhr in Grabowen
- Dienstag den 16. November, vormittags 9 Uhr in Fehrkorf
- Dienstag den 16. November, vormittags 10 Uhr in Glowken.
- Dienstag den 16. November, vormittags 11,30 Uhr in Kallnischken
2. Dienstag den 2. November, vormittags 8 Uhr in Zeblosken
- Dienstag den 3. November, vormittags 9 Uhr in Gr. Bronken
- Dienstag den 2. November, vormittags 10,30 Uhr in Gr. Durepfen
- Dienstag den 2. November, vormittags 11,30 Uhr in Altenbude
- Dienstag den 1. November, vormittags 8 Uhr in Johannisberg
- Dienstag den 10. November, vormittags 9 Uhr in Pietrajchen
- Dienstag den 10. November, vormittags 10 Uhr in Ramionken
- Dienstag den 30. November, vormittags 11 Uhr in Dziengellen
- Dienstag den 7. Dezember, vormittags 8 Uhr in Szarnen
- Dienstag den 7. Dezember, vormittags 9,30 Uhr in Marlinowen
- Dienstag den 7. Dezember, vormittags 10,30 Uhr in Surnen
- Dienstag den 7. Dezember, vormittags 11,45 Uhr in Szielasten.
5. Dienstag den 14. Dezember, vormittags 8,30 Uhr in Regellen
- Dienstag den 14. Dezember, vormittags 9,30 Uhr in Collnischken
- Dienstag den 14. Dezember, vormittags 10,30 Uhr in Wittfuhnen
- Dienstag den 14. Dezember, vormittags 11,45 Uhr in Gr. Kummetschen.
6. Dienstag den 21. Dezember, vormittags 8 Uhr in Pawischken
- Dienstag den 21. Dezember, vormittags 9 Uhr in Sawaiten
- Dienstag den 21. Dezember, vormittags 10 Uhr in Pabbeln
- Dienstag, den 21. Dezember, vormittags 11 Uhr in Gr. Gudellen.

Die Herren **Amts-, Gemeinde- und Ortsvorsteher** ersuche ich, für **rechtzeitige Bekanntmachung der Augenrevisionsstermine** in ihren Bezirken bzw. Gemeinden Sorge zu tragen und den Herrn Kreisarzt bei der Bekämpfung der Granulose nach Möglichkeit zu unterstützen.

Die Behandlung bei Schulkindern ist im allgemeinen unentgeltlich, bei den Erwachsenen, und nicht

Schulpflichtigen Kindern insofern, als sie unbemittelt erscheinen.

Goldap, den 12. November 1909.  
Der Landrat.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni d. J. dem Preussischen Landes-Kriegerverband die Erlaubnis zu erteilen geruht, im Jahre 1910 eine öffentliche Geldlotterie mit einem Spielfapitale von 666 000 M. und einem Reinertrage von 200 000 M. nach dem unten abgedruckten Lotterienplan zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung der Lotterie findet mit Genehmigung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern in der Zeit vom 16. bis 19. März 1910 statt; mit dem Verfaufe der Lose darf nicht vor dem 13. Januar 1910 begonnen werden.

Der Betrieb der Lose darf nach dem 13. Januar 1910 nicht beanstandet werden.

**Spieleplan.**

333000 Lose à 2 Mark =	666000,—	Mark
Steuer	111000,—	"
Verband	200000,—	"
Gewinne	234000,—	"
Unternehmer	121000,—	"
Summa 666000,—		Mark

**Gewinnplan.**

1 Gewinn à	Mark 50000.—
1 " à	" 30000.—
1 " à	" 10000.—
2 Gewinne à 5000 =	" 10000.—
5 " à 2000 =	" 10000.—
10 " à 1000 =	" 10000.—
20 " à 500 =	" 10000.—
100 " à 100 =	" 10000.—
200 " à 50 =	" 10000.—
500 " à 20 =	" 10000.—
1000 " à 10 =	" 10000.—
12800 " à 5 =	" 64000.—
14640 Gew. mit zusammen Mt. 234000.—	

Goldap, den 23. Oktober 1909.  
Der Landrat.

Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern ist dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellung in Preußen zu Königsberg die Erlaubnis erteilt worden, gelegentlich der im Mai 1910 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und Silbergewinnen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 3095 Gewinne im Gesamtwerte von 86510 Mark zur Auspielung gelangen.

Der Vertrieb der Lose darf nicht beanstandet werden.

Goldap, den 23. Oktober 1909.  
Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 21. Januar cr. Nr. Bl. S. 27 bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß in der Zeit vom 16. bis 18. Februar 1910 die Ziehung der zweiten Serie der Geldlotterie für Zwecke der deutschen Schutzgebiete stattfindet.

Der Vertrieb der Lose darf nicht beanstandet werden.

Goldap, den 23. Oktober 1909

Der Landrat.

Im Monat Oktober haben Jagdscheine erhalten:

**a) Jahresjagdscheine:**

- 1) Besitzer Brandner-Gellefuhnen, Beginn der Giltigkeit 1. 10.
- 2) Landwirt Weller-Schlaugen, Beginn der Giltigkeit 1. 10.
- 3) Fleischermeister Liebegut-Goldap, Beginn der Giltigkeit 1. 10.
- 4) Gutsverwalter Mett-Bromberg, Beginn der Giltigkeit 1. 10.
- 5) Besitzer Hoefer-Dobawen, Beginn der Giltigkeit 1. 10.
- 6) Braumeister Brachvogel-Goldap, Beginn der Giltigkeit 1. 10.
- 7) Postverwalter Torner-Ditrowen, Beginn der Giltigkeit 1. 10.
- 8) Administrator Behrend-Goldap, Beginn der Giltigkeit 1. 10.
- 9) Gutsbesitzer Södnick-Abb. Lopen, Beginn der Giltigkeit 2. 10.
- 10) Gastwirtsjohn Kaufel-Rudzien, Beginn der Giltigkeit 2. 10.
- 11) Bürgermeister Müller-Goldap, Beginn der Giltigkeit 2. 10.
- 12) Kreisbaumeister Müller-Goldap, Beginn der Giltigkeit 2. 10.
- 13) Gutsbesitzerjohn Karl Grau-Neuhof, Beginn der Giltigkeit 2. 10.
- 14) Gutsbesitzer Riemann-Dziengellen, Beginn der Giltigkeit 3. 10.
- 15) Besitzerjohn Spach-Ruifen b. G., Beginn der Giltigkeit 3. 10.
- 16) Rittergutsbesitzer Großmann-Surnen, Beginn der Giltigkeit 4. 10.
- 17) stud. med. Balcerel-Goldap, Beginn der Giltigkeit 5. 10.
- 18) Besitzerjohn Teichner-Annaberg, Beginn der Giltigkeit 5. 10.
- 19) Gutsbesitzer Bobin-Kalkowen, Beginn der Giltigkeit 5. 10.
- 20) Maurermeister Pauchstadt-Goldap, Beginn der Giltigkeit 6. 10.
- 21) Gutsbesitzer Keiner-Pietraschen, Beginn der Giltigkeit 7. 10.
- 22) Oberleutnant Nordbeck-Goldap, Beginn der Giltigkeit 8. 10.
- 23) Grundbesitzer Schlaugat-Dzeningten, Beginn der Giltigkeit 8. 10.
- 24) Tierarzt Adam-Goldap, Beginn der Giltigkeit 13. 10.
- 25) Oberarzt Mertens-Goldap, Beginn der Giltigkeit 12. 10.
- 26) Geschäftsführer Krušchwitz-Goldap, Beginn der Giltigkeit 13. 10.
- 27) Gutsbesitzer Hein-Gr. Bronken, Beginn der Giltigkeit 13. 10.
- 28) Besitzer Schippel-Meschrupchen, Beginn der Giltigkeit 14. 10.
- 29) Landwirt Sinnhuber-Sawaiten, Beginn der Giltigkeit 14. 10.

- 30) Besitzer Schneider-Grüschkehmen, Beginn der Giltigkeit 15. 10.
- 31) Besitzer Zimmeringkat-Stumbern, Beginn der Giltigkeit 15. 10.
- 32) Stadtkassenrendant Gerlach-Goldap, Beginn der Giltigkeit 17. 10.
- 33) Besitzer Fronzed-Raujehnen, Beginn der Giltigkeit 20. 10.
- 34) Besitzer Kastell-Rubillen, Beginn der Giltigkeit 27. 10.
- 35) Oberleutnant Kastelsky-Goldap, Beginn der Giltigkeit 28. 10.
- 36) Amtsgerichtsrat Opitz-Goldap, Beginn der Giltigkeit 28. 10.
- 37) Besitzerjohn Kledewski-Gr. Rominten, Beginn der Giltigkeit 31. 10.
- 38) Rittergutsbesitzer Kroll-Kosaken, Beginn der Giltigkeit 31. 10.
- 39) Inspektor Kroll-Kosaken, Beginn der Giltigkeit 31. 10.
- 40) Gärtner Buchau-Kosaken, Beginn der Giltigkeit 31. 10.

**b) Tagesjagdscheine:**

- 1) Professor Pauchstadt-Charlottenburg, Beginn der Giltigkeit 1. 10.
- 2) Polizei-Sergeant Dobat-Goldap, Beginn der Giltigkeit 12. 10.
- 3) Buchhalter Schulzki-Goldap, Beginn der Giltigkeit 30. 10.

Goldap, den 1. November 1909.

Der Landrat.

In den letzten Jahren sind wiederholt Arbeiter in größerer Zahl zur Beschäftigung schwedischen Kaltbrüchens angeworben worden, aber zum großen Teil diese Arbeit wegen Strengung oder unzureichender Löhnung wieder geben und alsdann von den deutschen Konsulaten die Zurückbeförderung in die Heimat auf Reichskosten verlangt, die ihnen nach ihrer Behauptung von den deutschen Stellenvermittlern bei der Anwerbung für die ausländische Arbeitsstelle in sichere Aussicht gestellt war.

Stellenvermittler, die sich mit der Vermittlung von Stellen im Auslande beschäftigen, können unter Warnung vor falscher Information an Stellungsuchende Arbeiter nur wiederholt darauf hingewiesen werden, daß Reichsangehörigen, die im Auslande hilfsbedürftig werden, ein Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ihres Heimatlandes nicht zusteht.

Die Herren Ortsvorsteher wollen Vorstehendes in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis bringen.

Goldap, den 29. Oktober 1909.

Der Landrat.

Der Besitzer Karl Feldechner zu Döbshullen ist zum Steuererheber der genannten Gemeinde gewählt und von mir bestätigt worden.

Goldap, den 8. November 1909.

Der Landrat.

Der Besitzer und Gemeindevorsteher Eduard Gerwins aus Lopen ist von der königlichen Regierung zu Gumbinnen an Stelle des verstorbenen Besitzers Ruz zu Stumbern zum stellvertretenden Vorsitzenden der

Voreinschätzungskommission für den Voreinschätzungsbezirk Nr. 24 ernannt worden.

Goldap, den 11. November 1909.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

**Betrifft die Berufungen gegen die Veranlagung zur Gemeindesteuer.**

Über diejenigen Berufungen, welche gegen die fingierte Einkommensteuer gerichtet sind, (also die Einkommen von unter 300 M.) ist in der Veranlagungskommission entschieden worden.

Die Gemeindevorstände beauftrage ich hiermit, die ermäßigten Zensiten nach besonders überlieferten Mitteilungen von **den ermäßigten Sätzen zu den Gemeindeabgaben für 1909 heranzuziehen.**

Die Bescheide sind den Zensiten direkt zugestellt worden.

Goldap, den 4. November 1909

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Wiederholt werden Kranke, die selbst zur Tragung der Kur- und Pflegekosten nicht imstande sind, dem hiesigen Kreiskrankenhause zugeführt, ohne im Besitze eines ordnungsmäßigen Verpflichtungsscheins zur Tragung jener Kosten zu sein. Infolgedessen muß vielen Kranken die Aufnahme ins Kreiskrankenhaus bis nach Beschaffung eines ordnungsmäßigen Verpflichtungsscheins verlagert werden. Hierdurch entstehen nicht nur der Leitung des Kreiskrankenhauses, sondern auch den zurückgewiesenen Kranken häufig Unannehmlichkeiten und Kosten, die vermieden werden könnten, der Kranke gleich einen von dem zur Tragung der Kosten Verpflichteten unterschriebenen Verpflichtungsschein nach dem unten abgedruckten Schema zu stellen. Zur Ausstellung eines solchen Verpflichtungsscheins für Kranke, die selbst nicht genügende Mittel zur vorläufigen Bezahlung der Kurkosten besitzen und für die die Unfall- oder Invalidenversicherung oder eine andere Kasse nicht eintritt, sind in erster Linie die Guts- und Gemeindevorsteher derjenigen Ortsarmenverbände verbunden, aus denen die Kranken nach dem Krankenhaus geschafft werden müssen. Diesen Armenverbänden bleibt es überlassen, ihre Ansprüche gegen einen etwa vorhandenen anderweit Verpflichteten (definitiv verpflichteten Armenverband, Dienstherrschaft u. s. w.) geltend zu machen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorkommendenfalls nach Vorstehendem zu verfahren, insbesondere die Verpflichtungsscheine, die den Kranken mitzugeben sind, nach dem hierunter folgenden Schema anzustellen.

Verpflichtungsschein.

Der Unterzeichnete beantragt hiermit, den .....

aus .....

in das Krankenhaus zu Goldap aufzunehmen und verpflichtet sich zugleich, die entstehenden Kur- und Verpflegungskosten zu tragen.

den .....

den .....

den .....

den .....

den .....

den .....

den .....

den .....

den .....

den .....

den .....

den .....

den .....

den .....

den .....

Goldap, den 10. November 1909.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

**Euteilung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Gumbinnen nach Szittkehmen zu enteignende, in der Gemeinde Schackeln, Kreis Goldap, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum

habe ich Termin auf den **23. November 1909 vormittags 11<sup>1/2</sup> Uhr** in Schackeln an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N <sup>o</sup> .	Grundbuchmäßige Bezeichnung des Grundstücks	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)		Größe der zu enteignenden Grundfläche		
		ha	a	qm		
1	Schackeln I 1	August Metz	—	81	70	

Gumbinnen, den 11. November 1909

gez. Frhr. v. Borcke,  
Regierungs-Ärzt.

Die Kreisblattbekanntmachung vom 19. v. Mts. S. 287, betreffend Recherche nach dem am 6. Oktober cr. aus der Provinzialanstalt für Schwachsinnige zu Rastenburg entwichenen Albert Joraschkiemitz, ist erledigt.

Goldap, den 1. November 1909

Der Landrat.

**Bekanntmachung.**

Die diesjährigen Herbstkontrollverjammlungen im Kreise Goldap finden wie folgt statt:

1. In **Grabowen** am **22. Novbr. 09 vorm. 11 Uhr** für Altenbude, Blandau, Gr., Kl. und St. Grunswalde, Eobischwingen, Borred Försterei, Gr. Duneyken u. Kl. mit Ziegenberg, Eichenort, Flößen, Friedrichswalde, Gerehlichken, Glasau, Glawken, Grabowen mit Grünberg, Gustavshöhe mit Rositten, Herzogsthal, Jakobienen, Jezierken mit Grünwalde und Kleinfeld, Juchneitschen, Kallnischken, Kettenberg, Kowalken, Loebenthal, Marczinowen, Naujehnen, Nischöwen, Oshöwen, Philipsberg, Reutersdorf, Gr. und Kl. Rosinsko, Rothebude mit Waldfater u. Werfabude, Rudzien, Skirabude Försterei, Sofollen, Theerofen und Wiersbianten.

2. In **Regellen** am **22. Novbr. 09 nachm. 3<sup>1/2</sup> Uhr** für Babken mit Scheelhof, Dorfchen mit Magdaleuenhof, Dzingellen, Friedrichshof, Ernstberg, Friedrichowen, Gurnen mit Emilienruh, Hegeligen, Gut und Dorf Kosaten, Ramionken, Wiliniden, Neuhäusen, Pietraschen, Proeken, Regellen, Sattyncken, Sutzen, Szielasten, Tartarren und Willkassen.

3. In **Goldap** am **23. Novbr 09, vorm. 8 Uhr** im Exerzierhaus des I. Bils. Inf.-R. 44 für die Stadt Goldap nebst sämtlichen Abbauten.

4. In **Blaukehmen** am **23. Novbr. 09, nachm. 2 Uhr** für Budweitschen mit Först., Czarnen, Czarnowken, Catharienhof, Gehlweiden, Gr. und Mittel Jodupp, Hirschtal, Kalkowen, Koktolken, Marzawen, Marlinowen, Meschtrupchen, Ostrowen, Ostrowken, Blaukehmen, Rafowken, Rogainen mit Zetmar-

# Beilage zu Nr. 46 des „Goldaper Kreisblatts.“

Wald, Rominten, Summowen, Warlin und Wittichs-  
felde.

5. In **Blindgallen** am **24. Novbr. 09, vorm. 8 Uhr** für Aurfallen, Binnenwalde, Blindgallen, Blindfischen mit Först., Först., Dom. u. Df. Bludgen-Subeningken, Ebergallen D., Gollubien, Linnamen, Pokawer Wiesenh., Logen, Magorkelmen, Padingkelmen, Präroskelmen, Staatshausen, Szabojuden, Thewelkelmen und Upidamischken.

6. In **Szittkelmen** am **24. Novbr. 09, nachm. 2 Uhr** für Absjeringken, Adlersfelde, Aurinnen, Billehnen, Budweischken, Dagutischken mit Kl. u. Först., Dobawen, Jodupönen, Keppurdeggen, Kögskelmen, Kuiken Sz. Df., Gr. u. Kl. Kallweischken, Kraginnen, Lengkupchen, Mazutkelmen, Pabbeln, Pab-  
lindßen, Pellsamen mit Gr., Kl. u. Neu-Praslaufen, Reddiken, Ribbenischken, Sauslehowen, Serteggen, Skaisgirren, Szittkelmen mit Kl. und Wysupönen.

7. In **Tollmingkelmen** am **25. Novbr. 09, vorm. 8 Uhr** für Ballupönen St. mit Kroscheln, Bergenthal, Budbedhlen, Ezerwonnen T., Deeden Döspullen, Elluschönen, Jesatschen, Jklaudzen, Kase lken, Kiaunen, Kubillen, Kuslischken, Langtischken, Makunischken, Wartischken, Meldienen, Mogkühnen, Palladßen, Pideln, Pömgallen, Öperingken, Raudohnen, Samontenen G., Schädeln, Serguhnen, Stambrack, Toll-  
mingtelmen, Theweln, Werynen, Waldaufadel u. Warnen.

8. In **Gr. Rominten** am **25. Novbr. 09, nachm. 1 1/2 Uhr** für Bromberg, Edertsberg, Frey-  
berg, Jagdbude, Kl. Jodupp, Jurdischken, Kiauten Eifenh. und Dom., Gr. Rominten mit Prasberg, Koponatschen, Szelbkelmen, Tereln, Gr. und Kl. Traktischken, Upönen und Warfallen.

9. In **Sawaiten** am **26. Novbr. 09, vorm. 8 Uhr** für Annaberg, Dafehnen, Egglenischken, Eber-  
gallen G., Sawaiten, Sellekühnen, Serwinstal, Griß-  
kelmen, Groblischken, Gr. u. Kl. Gudellen, Gulbe-  
nischken, Jurgeitschen, Kapemeken, Kurnehen, Ling-  
nischken, Loyfen, Malenken, Meßehnen, Murgischken,  
Pabbeln Dom., Pellsudßen, Plawischken, Schaltinnen,  
Schlaugen, Seeberg, Starupnen, Stonupönen, Stu-  
karschen, Stumbern, Szardeningken, Szeeben, Wamma-  
ginnen und Zoodßen.

10. In **Goldap** am **26. Novbr. 09, nachm. 1 1/2 Uhr** im Erzerzierhaus des I. Bils. Inf.-R. 44 für Amberg, Ballupönen Df., Barkehnen, Brauns-  
berg, Buttikühnen, Collnischken, Ezerwonnen G., Gr. u. Kl. Dumbeln, Mühle Goldap, Grilskelmen, Grün-  
neubaum, Zeblosken, Zörtischken, Johannisberg, Koemeden, Kuiken G., Gr. u. Kl. Kummetschen, Lie-  
getrocken, Mariental, Milchbude, Morathen, Abb. Preshberg, Gr. u. St. Rosinsko, Samontenen Df., Schilinnen, Gr. und Kl. Schuiken, Sköttschen, Wil-  
tatschen, Wronken Gr. und Kl.

Zum Erscheinen sind verpflichtet:

jämliche Reservisten (einschließlich Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden), die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind, sowie die Wehrmänner ersten Aufgebots der Jahressklasse 1897, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1897 eingetreten sind.

Die zur Gekstellung verpflichteten Personen des Beurlobtenstandes erhalten hiermit den Befehl, an

dem obenbezeichneten Tage, zur bestimmten Stunde, an dem richtigen Kontroll-Versammlungsorte pünktlich in ordentlichem Anzuge zu erscheinen. Wer Orden oder Ehrenzeichen besitzt, hat dieselben anzulegen.

Wer zur Wahrnehmung der Kontrollversammlung durch unvorhergesehene Umstände z. B. Krankheit, Todesfall naher Verwandter u. verhindert ist, hat dies **rechtzeitig** seiner Kontrollstelle (Meldeamt bezw. Bezirksfeldwebel) **unter Beifügung einer obrigkeitlichen Bescheinigung** zu melden. Sonstige Gesuche um Befreiung vom Erscheinen zur Kontroll-Versammlung sind unter Angabe der Gründe mit einer obrigkeitlichen Bescheinigung bei der Kontrollstelle anzubringen, welche das Gesuch dem Bezirkskommando zur Entscheidung vorlegt.

Wer ohne genügende Entschuldigung bei der Kontrollversammlung fehlt, wird mit Arrest bestraft.

Die zur Kontroll-Versammlung einberufenen Personen des Beurlobtenstandes gehören während des ganzen Tages zum aktiven Heere und sind deshalb während dieser Zeit den Vorschriften des Militär-Straf-Gesetzbuchs unterworfen.

Königliches Bezirks-Kommando Goldap.

## Bekanntmachung.

Die Gerichtstage in Szittkelmen während des Geschäftsjahres 1910 werden beginnen:

- am 21. Januar
- am 25. Februar
- am 8. April
- am 27. Mai
- am 1. Juli
- am 23. September
- am 21. Oktober
- am 18. November
- am 16. Dezember.

Goldap, den 2. November 1909.

Königliches Amtsgericht.

**Tagesunterricht:** Fachausbildung für Dekorationsmaler, Bau- und Möbelschler und verwandte Gewerbe.

**Abendsunterricht:** Fachzeichnen für alle kunstgewerblichen Berufe, Fachzeichnen für Maschinenbauer, Elektrotechniker, Mechaniker, Klempner.

Das Winterhalbjahr beginnt am 19. Oktober 1909. Aufnahme am 18. und 19. Oktober abends 7 Uhr. Lehrplan kostenfrei.

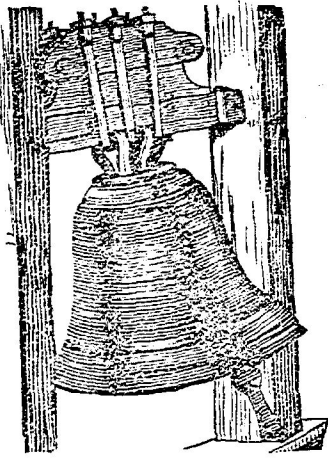
Königl. Provinzial-Kunst- und Gewerkschule  
Königsberg Pr.

## Nichtamtlicher Teil.

# LECIFERRIN.

In der Rekonvaleszenz nach schweren Krankheiten ist **LeCIFerrin** von größter Wichtigkeit um die Kräfte zu heben und dem Körper neue Lebenskraft zu verleihen.

Preis Mk. 3 die Flasche, in Apotheken erhältlich, wo nicht, wende man sich an „Salenus“ Chem. Industrie, G. m. b. H., Frankfurt a. M.



# Um die große Glocke

braucht man es nicht erst zu hängen, denn jede erfahrene Hausfrau weiß, daß Kathreiners Malzkaffee der wohlgeschmeckendste Malzkaffee ist. Wohl aber muß im Interesse des Publikums immer wieder darauf hingewiesen werden, daß in letzter Zeit viele Nachahmungen angepriesen werden, vor denen man sich beim Einkauf hüten muß. Man merke sich deshalb genau, daß Kathreiners Malzkaffee nur in Paketen mit Bild des Pfarrer Kneipp zum Verkauf kommt. Lose ausgewogene Kathreiners Malzkaffee gibt es nicht!



tut wohl

**Karmelitergeist**  
bekanntes und bewährtes Mittel gegen Rheumatismus, Gicht, Ischias, Hexenschuss, Kopfschmerz usw., zur sofortigen Linderung der Schmerzen. Flasche 60 Pf. Doppelflasche 1 M.

**Carmol-Blutreinigungstee** (Follicull sennae)  
beliebtes Abführmittel von milder u. prompter Wirkung. Preis pro Paket 50 Pf.  
Unzufriedene erhalten Geld retour! Carmol ist zu haben in den meisten Apotheken und Drogenhandlungen.  
**CARMOL-FABRIK Rheinsberg i. M.**

## Haben Sie Schmerzen?

dann gehen Sie zu  
**R. Tettenborn,**  
Drogerie Goldap  
u. lassen sich

**Carmol** geben!

**Musikwaren und Sprechmaschinen**

auf **Teilzahlung**



Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.

**Jonass & Co., Berlin SW. 240**  
Belle-Alliance-Strasse 3.

**Jonass & Co.**

ist eine gute Bezugsquelle

Beweis:

Ich bescheinige hiermit, dass von der Firma Jonass & Co., Berlin, innerhalb eines einzigen Monats 4931 Aufträge von alten Kunden, d. h. solchen, die schon vordem von der Firma Ware bezogen haben, ausgeführt worden sind. In der vorstehenden Zahl 4931 sind nur die Bestellungen enthalten, die der Firma schriftlich von den Kunden selbst überschrieben sind.

Berlin, 1. Februar 1909.

gez. **L. Riehl**  
beidigtiger Bücherrevisor.

**Uhren**

auf

**Teilzahlung**



Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.

**Jonass & Co., Berlin SW. 240**  
Belle-Alliance-Strasse 3.

## Kopfschmerzen-Rückenschmerzen

sind Zeichen von Verdauungsstörung und unregelmäßiger Stuhlbesförderung, und ist bei solchem Zustande **Dr. Wegener's Thee** das einfachste und sicherste Mittel. Von Tausenden erprobt. Preis M. 1,50 das Paket, in allen Apotheken zu haben, wo nicht, wende man sich an die Ferrromanganengesellschaft, Frankfurt a. M., Kronprinzenstraße 55.

## Herren,

welche vorzeitig die Abnahme ihrer besten Kraft wahrnehmen, wollen sich meinen Prospekt gratis kommen lassen.

**E. Kermann, Apotheker**  
Berlin NO. 45, Neue Königstrasse 2.

## Jede

insbesondere  
**schwierige Rechtsangelegenheit**  
bearbeitet gewissenhaft persönlich und auf Grund guter Gesetzeskenntnisse bei mäßigem Honorar.

**Julius Reselin,**

**Volks-Büro**  
Sittlichkeit.

Der heutigen Nummer unserer Zeitung liegt ein Prospekt des Prämienloosvereins Fortuna, Hamburg, bei. Prospekt versendet vorher die Geschäftsleitung **R a a & Co., Hamburg 25.**